

STATUTEN

der Genossenschaft Seesauna Stäfa

Version vom 5. November 2018

(die vorliegenden Statuten ersetzt die Version vom 5. August 2018)

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Seesauna Stäfa“ besteht mit Sitz in Stäfa eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

Zweck

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer Sauna zugunsten seiner Mitglieder zu günstigen Konditionen. Zwecks Gesundheitsförderung und zur Erweiterung des Erholungsangebots in Stäfa und Umgebung ist die Sauna auch Nichtmitgliedern zu zumindest kostendeckenden Preisen zugänglich.

Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die einen Genossenschaftsanteil von mindestens CHF 2'000 übernimmt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

§ 4

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach § 15.

§ 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 6

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

§ 7

Beim Tod eines Genossenschafters kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung des Vorstandes auf einen Erben kostenlos übertragen werden. Erbgemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.

§ 8

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.

§ 9

Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch Aufnahme gemäss § 3.

II. Finanzielle Bestimmungen

Genossenschaftskapital

§ 10

Die Genossenschaft beschafft sich Mittel durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen
- b) Darlehen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern
- c) Spenden

Es werden Anteilscheine ausgegeben,

- a) lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 2'000
- b) lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 5'000
- c) lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 9'000

Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss des Vorstandes zu liberieren. Der Vorstand ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben.

Der Vorstand kann das Genossenschaftskapital jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine erhöhen.

Haftung

§ 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

Vorteile durch Anteilscheine

§ 12

Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich nicht verzinslich.

Mit dem Eigentum der aufgeführten Anteilscheine erhält der Genossenschafter Vergünstigungen. In einer Saison nicht eingelöste Vergünstigungen können nicht auf die nächste Saison übertragen werden.

Andere Vorteile sind nicht vorgesehen.

Ein Anteilschein zu **CHF 9'000** ergibt eine Vergünstigung von **90 %**

Ein Anteilschein zu **CHF 5'000** ergibt eine Vergünstigung von **50 %**

Ein Anteilschein zu **CHF 2'000** ergibt eine Vergünstigung von **20 %**

Die Vergünstigung ist persönlich und nicht kumulierbar. Die Vergünstigung wird auf den Eintrittspreis angerechnet und nicht bar ausgezahlt.

Verwendung des Reingewinns

§ 13

Ein Reingewinn wird den Reserven sowie dem Gewinn-/Verlustvortrag zugeschlagen.

Eine Gewinnausschüttung ist ausgeschlossen.

Entschädigung der Organe

§ 14

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Vorstand im Rahmen des Entschädigungs- und Spesenreglements selber festlegt.

Bis zur ersten Inbetriebnahme der Sauna werden nur die Spesen ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt angefallener Arbeitsaufwand für die Planung und Durchführung der baulichen Anpassung des Betriebsgebäudes kann gegebenenfalls anteilmässig entschädigt werden.

Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

§ 15

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zum Nominalwert zurückbezahlt, ausser wenn das Eigenkapital das Genossenschaftskapital infolge von Verlusten unterschreitet. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung proportional.

Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Vorstand ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um **höchstens drei weitere Jahre** hinauszuschieben. Andererseits kann der

Vorstand, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

Rechnungswesen

§ 16

Das Geschäftsjahr endet am **31. Mai**.

Die Jahresrechnung ist spätestens Ende August der Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle vorzulegen und 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Revisions- oder Kontrollstellen-Bericht zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Überdies werden den Genossenschaftern Bilanz und die Erfolgsrechnung zugestellt.

III. Organisation

§ 17

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird (§ 27).

Generalversammlung

1. Befugnisse

§ 18

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) die Abnahme der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung
- c) die Kenntnisnahme des Budgets
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Annahme und Abänderung der Statuten
- f) die Zustimmung zur Aufnahme von Fremdkapital für Investitionen mit einer Summe von über CHF 50'000
- g) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- h) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind
- i) Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten, der statutarischen Kontrollstelle oder gegebenenfalls der Revisionsstelle
- j) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages gem. § 13

§ 19

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, erstmals nach Ende des ersten Betriebsjahrs.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschafter.

Der Versammlungstermin wird den Genossenschaftern mindestens dreissig Tage im Voraus brieflich oder per Email angezeigt.

Die Einberufung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände erfolgt brieflich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens fünf Tage vor der Abhaltung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Vorschläge für Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

2. Stimmrecht

§ 20

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung, unabhängig von der Anzahl und der Höhe seiner Anteilscheine, nur eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

3. Beschlussfähigkeit

§ 21

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandirierte Geschäfte.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, ebenso für die Abänderung der Statuten.

4. Wahlen und Abstimmungen

§ 22

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand geheime Abstimmung beschliesst.

Vorstand

1. Wahl

§ 23

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten sowie die mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Als Vorstandmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist. Tritt ein Mitglied oder der Präsident des Vorstands während der vierjährigen Amtsdauer zurück, so dauert die Amtsperiode des Nachfolgers nach der Ersatzwahl bis zum Ende der ordentlichen vierjährigen Amtsdauer des Vorgängers.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

2. Beschlussfähigkeit

§ 24

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

3. Befugnisse und Pflichten

§ 25

Dem Vorstand stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss § 3, Abschnitt 2.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die Entwicklung der Genossenschaft nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen sowie den Betrieb der Sauna zu organisieren und zu überwachen.

Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher und für die Erstellung des Geschäftsberichts nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Dieser enthält die Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Er ist ferner für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

Der Vorstand entscheidet über die Sauna-Abonnementspreise im Hinblick auf ein ausgeglichenes Budget.

Beirat

§ 26

Der Vorstand kann einen fachlichen Beirat bilden, der aus Mitgliedern und/oder Nichtmitgliedern besteht und unentgeltlich arbeitet.

Gesetzliche Revisionsstelle

§ 27

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, und
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle mit einer einjährigen Amtsdauer zu verlangen. Die Generalversammlung darf die Beschlüsse betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und des Bilanzgewinns erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Unterschriftsberechtigung

§ 28

Alle Mitglieder des Vorstandes haben Kollektivunterschrift zu zweien, sofern der Vorstand die Unterschriftsberechtigung nicht einschränkt.

Der Vorstand ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die durch ein Reglement eingeschränkte Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

Geschäftsführung

§ 29

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er verwaltet das Eigentum der Genossenschaft und regelt den Betrieb.

Der Vorstand ist befugt, den Betrieb an einen Betriebsleiter zu delegieren.

V. Auflösung und Liquidation

§ 30

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

§ 31

Über die Verwendung des Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, entscheidet der Vorstand.

§ 32

Die Liquidation besorgt der Vorstand gemäss Art. 913 OR.

VI. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

§ 33

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch Brief und per E-Mail an die Genossenschafter.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Stäfa, den 5. November 2018

Tagespräsident:

.....
Raymond Gillardon

Protokollführer:

.....
Michael Kistler

Die übrigen Gründermitglieder:

.....
Susanne Pfeifer

.....
Harald Leonhardt

.....
Marco Lamm

.....
Philip Horsch

.....
Claudia Horsch

.....
Claudia Gillardon